

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Matthias Miller CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Ausgleichstock nach dem Finanzausgleichsgesetz

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Jahren von den Kommunen Mittel aus dem Ausgleichstock nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich für Investitionshilfen für notwendige kommunale Einrichtungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz [FAG]) beantragt und bewilligt (tabellarische Darstellung mit Angabe der Gesamtsumme)?
2. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Jahren Mittel aus dem Ausgleichstock für den Ausgleich besonderer Belastungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 2 FAG) beantragt und bewilligt (tabellarische Darstellung mit Angabe der Gesamtsumme)?
3. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Jahren Mittel aus dem Ausgleichstock zum Ausgleich der Haushalte (§ 13 Absatz 1 Nr. 3 FAG) beantragt und bewilligt (tabellarische Darstellung mit Angabe der Gesamtsumme)?
4. Wie hat sich die Summe der insgesamt ausbezahlten Mittel aus dem Ausgleichstock in den letzten zehn Jahren entwickelt?
5. Welche Kriterien werden bei der Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichstock in Baden-Württemberg herangezogen?
6. Wie plant sie den Ausgleichstock in Zukunft weiterzuentwickeln, um den sich wandelnden Anforderungen und Herausforderungen der Kommunen in Baden-Württemberg weiterhin gerecht zu werden?

23.1.2024

Dr. Miller CDU

Eingegangen: 24.1.2024/Ausgegeben: 22.2.2024

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Der Ausgleichstock nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich dient der Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden durch Bedarfszuweisungen bei der Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen und der Milderung besonderer Belastungen einzelner Gemeinden, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten. Die Kleine Anfrage soll die Entwicklung des Ausgleichstocks abfragen.

Antwort

Mit Schreiben vom 16. Februar 2024 beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Ministerium für Finanzen die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Jahren von den Kommunen Mittel aus dem Ausgleichstock nach dem Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich für Investitionshilfen für notwendige kommunale Einrichtungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz [FAG]) beantragt und bewilligt (tabellarische Darstellung mit Angabe der Gesamtsumme)?

Zu 1.:

Regierungsbezirk Stuttgart:

Jahr	Gesamtbetrag der beantragten Investitionshilfen in Tsd.	Gesamtbetrag der bewilligten Investitionshilfen in Tsd. Euro
2019	59 755	28 744
2020	48 083	28 398
2021	54 192	28 356
2022	57 833	29 392
2023	57 285	36 465

Regierungsbezirk Karlsruhe:

Jahr	Gesamtbetrag der beantragten Investitionshilfen in Tsd. Euro	Gesamtbetrag der bewilligten Investitionshilfen in Tsd. Euro
2019	66 772	27 262
2020	51 043	23 277
2021	46 582	24 059
2022	59 673	25 743
2023	96 706	29 143

Regierungsbezirk Freiburg:

Jahr	Gesamtbetrag der beantragten Investitionshilfen in Tsd. Euro	Gesamtbetrag der bewilligten Investitionshilfen in Tsd. Euro
2019	60 159	24 556
2020	46 560	24 308
2021	64 515	25 460
2022	63 401	25 880
2023	65 260	29 980

Regierungsbezirk Tübingen:

Jahr	Gesamtbetrag der beantragten Investitionshilfen in Tsd. Euro	Gesamtbetrag der bewilligten Investitionshilfen in Tsd. Euro
2019	52 398	23 300
2020	42 144	24 100
2021	44 684	23 800
2022	40 304	23 300
2023	52 666	30 200

Die bewilligten Einzelmaßnahmen können den jährlichen Pressemitteilungen der jeweiligen Regierungspräsidien entnommen werden.

2. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Jahren Mittel aus dem Ausgleichstock für den Ausgleich besonderer Belastungen (§ 13 Absatz 1 Nr. 2 FAG) beantragt und bewilligt (tabellarische Darstellung mit Angabe der Gesamtsumme)?

Zu 2.:

Im Jahr 2022 wurde ein Antrag nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 FAG im Regierungsbezirk Stuttgart eingereicht. Da dieser für das Programmjahr 2022 nicht fristgerecht einging, wurde der Antrag für das Programmjahr 2023 zurückgestellt, vom Antragsteller jedoch in 2023 zurückgenommen.

Des Weiteren wurden zu diesem Fördertatbestand in den vergangenen fünf Jahren keine Anträge gestellt.

3. In welcher Höhe wurden in den vergangenen fünf Jahren Mittel aus dem Ausgleichstock zum Ausgleich der Haushalte (§ 13 Absatz 1 Nr. 3 FAG) beantragt und bewilligt (tabellarische Darstellung mit Angabe der Gesamtsumme)?

Zu 3.:

Zu diesem Fördertatbestand wurden in den vergangenen fünf Jahren keine Anträge gestellt.

4. Wie hat sich die Summe der insgesamt ausbezahlten Mittel aus dem Ausgleichsstock in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Zu 4.:

Im Jahr 2014 betragen die Mittel des Ausgleichsstocks 87 Mio. Euro. Im Jahr 2019 wurden die Mittel um 10 Mio. Euro auf 97 Mio. Euro erhöht. Ab dem Jahr 2023 wurden die Mittel in zwei weiteren Stufen erhöht: Im Jahr 2023 um 23 Mio. Euro auf 120 Mio. Euro und ab dem Jahr 2024 um weitere 20 Mio. Euro auf 140 Mio. Euro.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden stets vollständig bewilligt. Ausgabe-reste im Ausgleichsstock kommen überwiegend durch Rückflussmittel (1 bis 2 %) zustande. Diese werden bei der nächsten Bewilligungsrunde wieder mit eingeplant und bewilligt.

5. Welche Kriterien werden bei der Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichsstock in Baden-Württemberg herangezogen?

Zu 5.:

Die Bewilligung der Mittel aus dem Ausgleichsstock richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Finanzministeriums über die Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks (VwV-Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sollen demnach gezielt leistungsschwachen Gemeinden mit erheblichem Rückstand in der Ausstattung mit notwendigen kommunalen Einrichtungen zugutekommen.

Nach Abschnitt I der VwV-Ausgleichsstock (§ 13 Absatz 1 Nr. 1 FAG) können Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock als Investitionshilfen zur Schaffung notwendiger kommunaler Einrichtungen zur Stärkung der kommunalen Infrastruktur gewährt werden, deren Finanzierung die Leistungskraft des Aufgabenträgers auf Dauer übersteigen würde.

Investitionshilfen kommen nach Nr. 2.1 VwV-Ausgleichsstock in der Regel nur in Betracht für leistungsschwache Gemeinden mit

- nicht mehr als 20 000 Einwohnern,
- mehr als 20 000 bis 25 000 Einwohnern, wenn sie wegen ihrer zentralörtlichen Stellung oder wegen einer Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder wegen zahlreicher Streusiedlungen einen größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen haben,
- mehr als 25 000 Einwohnern in strukturschwachen Räumen, wenn sie die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen,
- mehr als 25 000 Einwohnern, wenn sie seit mindestens drei Jahren einen Sockelgarantieanspruch gemäß § 5 Absatz 3 FAG haben, eine Vielzahl räumlich getrennter Ortsteile oder zahlreiche Streusiedlungen mit entsprechendem größeren Ausbaubedarf an infrastrukturellen Einrichtungen aufweisen und mindestens das Eineinhalbfache des Durchschnitts des Verhältnisses von Gemarkungsfläche zu Einwohner der Großen Kreisstädte haben.

Eine Gemeinde ist nach Nr. 2.1 VwV-Ausgleichsstock leistungsschwach, wenn sie nach ihrer Leistungskraft und Verschuldungsfähigkeit unter Berücksichtigung der von ihr sonst noch in absehbarer Zeit notwendig zu erfüllenden Investitionsaufgaben nicht in der Lage ist, die erforderlichen Eigenmittel für eine Maßnahme aufzubringen.

Die Leistungskraft einer Gemeinde ergibt sich daraus, welche Eigenmittel sie für Investitionen bei angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmequellen und bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aufbringen kann. Dabei ist insbesondere zu unterstellen, dass sie

- sich auf unabweisbare Aufgaben beschränkt, insbesondere weniger dringliche Unterhaltungen und Instandsetzungen zeitlich hinausschiebt,
- die Realsteuern mit folgenden Sätzen erhebt: Grundsteuer A 320 %, Grundsteuer B 300 %, Gewerbesteuer 340 %,
- die Entgelte für ihre Leistungen in kostenrechnenden Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsschwäche angemessen ausschöpft,
- verfügbare liquide Eigenmittel und realisierbare Einzahlungen aus Vermögensveräußerung in vertretbarem Umfang als Eigenmittel verwendet,
- die Kredittilgung mit Annuitäten für eine Laufzeit von 20 Jahren ansetzt und
- die Möglichkeiten weiterer Kreditaufnahmen ausschöpft.

Strukturschwache Räume im Sinne der VwV-Ausgleichstock sind die in der Anlage 1 der VwV-Ausgleichstock aufgeführten, den Landesfördergebieten zugeordneten Gemeinden und Bereiche.

Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock können nach Abschnitt II der VwV-Ausgleichstock (§ 13 Absatz 1 Nr. 2 FAG) zudem einzelnen Gemeinden nach Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock und Landkreisen gewährt werden, um besondere Belastungen zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten. Eine Zuweisung kann auch an Zweckverbände und Gemeindeverwaltungsverbände zugunsten einzelner Gemeinden gewährt werden.

In besonderen Ausnahmefällen können Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock nach Abschnitt III der VwV-Ausgleichstock (§ 13 Absatz 1 Nr. 3 FAG) an besonders leistungsschwache Gemeinden nach Nr. 2.1 VwV-Ausgleichstock als Hilfen zum Ausgleich des Haushalts gewährt werden. Bedarfszuweisungen werden zum Ausgleich eines Zahlungsmittelbedarfs des Ergebnishaushalts gewährt. Bedarfszuweisungen werden daher insbesondere nicht für die Finanzierung von Investitionen oder für nicht zahlungswirksame Aufwendungen gewährt.

Die Verteilungsausschüsse nach § 14 FAG sind sich darin einig, dass der Ausgleichstock primär der Finanzierung von Investitionen dient. Dies führt dazu, dass in allen Regierungsbezirken im Rahmen des Ausgleichstocks seit Jahren ein Ausgleich besonderer Belastungen oder ein Haushaltsausgleich nicht mehr erfolgt ist. Hierdurch sollen Fehlanreize vermieden und die Kommunen zu einer nachhaltigen Haushaltsaufstellung ermutigt werden.

Grundsätzlich ist der Ausgleichstock in höchstem Maße subsidiär, sodass vorrangig Fachförderungen und Eigenmittel generiert und eingesetzt werden müssen.

6. Wie plant sie den Ausgleichstock in Zukunft weiterzuentwickeln, um den sich wandelnden Anforderungen und Herausforderungen der Kommunen in Baden-Württemberg weiterhin gerecht zu werden?

Zu 6.:

Die Verteilungsausschüsse in den Regierungsbezirken sind gehalten, unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Ausgleichstocks nach Maßgabe des FAG und der VwV-Ausgleichstock für eine strukturell ausgewogene und bedarfsgerechte Verteilung der Ausgleichstockmittel zu sorgen. Dieses Vorgehen hat sich in der Vergangenheit bewährt, zumal die Verteilungsausschüsse mehrheitlich mit kommunalen Vertretern besetzt sind.

Da die VwV-Ausgleichstock nur wenige Einschränkungen bezüglich der zu fördernden kommunalen Infrastruktur enthält, besteht insbesondere die Möglichkeit, regionale Gegebenheiten stärker zu berücksichtigen und die Förderung den aktuellen Bedürfnissen der Gemeinden anzupassen.

Es gibt keine festen Fördersätze, sondern es wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Bezug zur Maßnahme betrachtet. Damit wird im Ausgleichstock individueller geprüft als in vielen Fachförderprogrammen. Der Ausgleichstock ist auch oft flexibler in der Bewilligung.

Wesentliches Element des Ausgleichstocks ist, dass die Mittel in der Regel ergänzend zu anderen Förderprogrammen gewährt werden und damit sicherstellen, dass die Maßnahme mit Fachfördermitteln umgesetzt werden kann.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie das Ministerium für Finanzen sehen daher bezüglich der Förderkriterien und des Förderverfahrens mit Ausnahme ggf. notwendig werdender Anpassungen im Zuge der Grundsteuerreform und bezüglich der Antragstellung aktuell keinen Anlass für eine Änderung.

Es ist beabsichtigt, vor dem Hintergrund der E-Aktenführung und im Rahmen der Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG) künftig auf das Schriftformerfordernis gemäß Nr. 6.2 VwV-Ausgleichstock durch Änderung der VwV-Ausgleichstock zu verzichten und die Antragstellung zu digitalisieren.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz